

Ordnung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Augsburg

Vorwort

In einer Zeit hoher Belastungen und Herausforderungen im privaten wie auch im beruflichen Leben entstehen oft Unsicherheiten und Ängste. Dies kann zu einem erhöhten Konsum von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln führen, mit der Gefahr in eine gewisse Abhängigkeit zu geraten. Ein Suchtmittelmissbrauch kann für die Betroffenen selbst und für deren Umfeld unkalkulierbare Folgen haben.

Die nachstehende „Ordnung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Augsburg“ enthält vorbeugende Maßnahmen sowie Regelungen für den innerbetrieblichen Umgang mit Problemen und Konflikten, die aus dem Gebrauch von Suchtmitteln entstehen können. Sie soll dazu beitragen, betroffenen Priestern und Diakonen Unterstützung anzubieten, Wohlbefinden, Gesundheit und damit auch Leistungsfähigkeit sowie Arbeitszufriedenheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

1. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1. Ziele

- 1.1 Gesundheit der Priester und Diakone zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 1.2 Erhaltung der Glaubwürdigkeit des priesterlichen und diakonalen Dienstes.
- 1.3 Suchtgefährdeten und suchtkranken Geistlichen rechtzeitig geeignete Hilfe anbieten, Gleichstellung mit anderen Kranken sicherstellen und Diskriminierung entgegenwirken, Vermeidung von bzw. Gleichbehandlung bei dienstrechtlichen Maßnahmen.
- 1.4 Vorgesetzten und Mitbrüdern Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung von Folgeproblemen und Konflikten im Zusammenhang von Suchtgefährdung und Suchterkrankung geben und damit das brüderliche Miteinander fördern.
- 1.5 Unfallgefahren und Fehlzeiten reduzieren und damit Arbeitssicherheit, -leistung und -qualität sichern.

2. Definitionen

- 2.1 Unter Sucht versteht man ein Verhaltensmuster, das mit einem unwiderstehlichen, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- und Erlebniszustand beschrieben wird. Da Sucht nicht auf den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. Alkohol, Nikotin, Drogen, Medikamente, Betäubungsmittel) beschränkt ist, kann jede Form menschlichen Verhaltens zur Sucht werden (z. B. Mager-, Spielsucht). Die Abhängigkeit ist krankhaft und in der Regel behandlungsbedürftig, da sich der Abhängige meist nicht selbst

daraus befreien kann. Abhängigkeit von Suchtmitteln ist rechtlich als eine Krankheit anerkannt.

- 2.2 Die Ordnung umfasst Maßnahmen zur Bearbeitung und Nachsorge von Suchtgefährdungen und Suchtkrankheiten.
- 2.3 Gegenstand dieser Ordnung sind alle stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchte, die negative Auswirkungen auf den seelsorglichen Dienst und das Zeugnis des Priesters oder Diakons und seine zu erbringende Arbeitsleistung haben.

3. Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- 3.1 Jeglicher Alkoholmissbrauch oder Suchtmittelgebrauch während des Dienstes ist grundsätzlich untersagt.
- 3.2 Die Einnahme von Medikamenten, insbesondere Schmerzmitteln mit Suchtsubstanzen, Schlafmitteln, Psychopharmaka und Appetitzüglern, sollte in Absprache mit dem verschreibenden Arzt erfolgen. Anweisungen des Arztes und Hinweise auf dem Beipackzettel sind besonders bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen zu beachten.

Bei zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arbeitsleistung wird zum Schutz der betroffenen Person die Information des/der Dienstvorgesetzten empfohlen.

4. Rauchen

Bei Seelsorgskontakt ist der Nichtrauchererschutz zu gewährleisten.

5. Geltungsbereich und -dauer

5.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle in der Diözese Augsburg tätigen Geistlichen (Priester und Diakone).

5.2 Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt ab 1. Januar 2008 unbefristet.

2. Teil

Umgang mit suchtgefährdeten / suchtkranken Priestern und Diakonen

1. Fünf-Stufen-Plan

Der/die Dienstvorgesetzte¹ oder ein/e Mitarbeiter/-in des Personalreferats sollen den Betroffenen ansprechen, sobald Auffälligkeiten wie negative

¹ Dienstvorgesetzte sind in der Regel:

- für in der kategorialen Seelsorge Tätige, die eine Stelle selbstständig leiten, der/die Leiter/-in des federführenden Referats im Bischöflichen Ordinariat bzw. dessen/deren Delegierte/r
- für alle übrigen in der kategorialen Seelsorge Tätigen der/die Leiter/-in der jeweiligen Seelsorgestelle;
- für Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester zur seelsorglichen Mitarbeit, Benefiziaten, Kapläne, adskribierte Priester der zuständige Dekan;
- für alle übrigen in der Pfarrseelsorge Tätigen der Pfarrer, Pfarradministrator;

Veränderungen in Leistung/Verhalten auftreten oder sie entsprechende Informationen erhalten und ein Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch vermutet wird. Besteht begründeter Anlass, dass ein Priester, Diakon oder ein im Dienst der Diözese stehender Ordensangehöriger Suchtmittelmissbrauch begeht, ist dessen Dienstvorgesetzte/r, im Zweifelsfalle der Dekan oder das Generalvikariat zu benachrichtigen.

Der Fünf-Stufen-Plan regelt die Reihenfolge und den zeitlichen Ablauf (Anlage 1).

Alle Beteiligten an den Gesprächen mit dem Betroffenen haben wegen des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen die Schweigepflicht strikt zu wahren, auch gegenüber anderen Mitgliedern ihrer jeweiligen Gremien.

1.1 I. Stufe:

Vertrauliches Gespräch

Bei vermutlich suchtbedingter Vernachlässigung dienstrechtlicher Pflichten oder bei sonstigen Hinweisen auf Suchtgefährdung oder Suchterkrankung führt der/die direkte/r Dienstvorgesetzte/r mit der betroffenen Person ein vertrauliches Gespräch. Der/die Dienstvorgesetzte soll das Gespräch schriftlich aufzeichnen. Es wird jedoch nicht in die Personalakte aufgenommen und hat keine dienstrechtlichen Konsequenzen.

Inhalte:

- Benennen konkreter Fakten (Vorfälle/Vorfall, Zeit, Ort);
- Ausdrücken der Besorgnis, dass der Geistliche Probleme mit Sucht hat;
- Motivation und Aufforderung zur Veränderung des Verhaltens der betroffenen Person sowie Aufzeigen der Erwartungen an deren Arbeitsverhalten;
- Hinweise auf Hilfsangebote (Suchtberatungsstellen) sowie Unterstützung durch den/die Dienstvorgesetzte/n;
- Nennung von Konsequenzen, wenn keine Verhaltensänderungen eintreten;
- Aufforderung, sich wegen eines Beratungsgesprächs an eine/n bistumsinterne/n Suchtbeauftragte/n oder an eine öffentliche Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke zu wenden oder sich gegebenenfalls einer Selbsthilfegruppe anzuschließen, und die Übergabe eines Merkblatts mit entsprechenden Adressen (Anlage 2) und
- Vereinbarung eines weiteren Gespräches nach sechs bis acht Wochen mit dem Hinweis, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn von den Hilfsangeboten kein Gebrauch gemacht wird und keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten.

-
- für die Dekane der Generalvikar oder sein Vertreter;
 - für die Regionaldekane der Seelsorgeamtsleiter;
 - für die im Bischöflichen Ordinariat Tätigen der/die jeweilige Dienstvorgesetzte.

1.2 II. Stufe:

Vertrauliches Gespräch - Folgegespräch

1.2.1 Alternative 1

Bei Wiedererreichen der gewohnten Leistung führt der/die Dienstvorgesetzte mit dem Betroffenen ein weiteres Gespräch, in dem dem Betroffenen Rückmeldung über die Einschätzung seines Arbeitsverhaltens seit dem ersten Gespräch gegeben wird und der Betroffene darauf aufmerksam gemacht wird, dass sein Verhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird. Sofern innerhalb dieses halben Jahres Auffälligkeiten wahrgenommen werden, ist wie unter Alternative 2 vorzugehen.

1.2.2 Alternative 2

Bei erneuten Auffälligkeiten führt der/die Dienstvorgesetzte zusammen mit dem Betroffenen unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten, ein weiteres Gespräch, über das er/sie ein schriftliches Protokoll anfertigt. Dieses Protokoll leitet er/sie mit einer Kopie der Aufzeichnungen bezüglich der Auffälligkeiten und ggf. einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen an das zuständige Personalreferat ausschließlich zur Information weiter. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist oder um einen Ordensangehörigen, leitet der/die Dienstvorgesetzte das Protokoll auch an den Inkardinationsbischof bzw. den zuständigen Ordensoberen weiter.

Auf Wunsch des/der Dienstvorgesetzten oder des betroffenen Geistlichen kann ein/e Suchtbeauftragte/r der Diözese an dem Gespräch teilnehmen.

Inhalte

- Erteilung bestimmter Auflagen zur Verhaltensänderung, z.B. Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bereits ab dem ersten Krankheitstag;
- Aufforderung, mit einem/r bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Beratungsgespräch zu führen;
- Aufforderung binnen eines festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke aufzusuchen und dem/der Dienstvorgesetzten unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über ein Beratungsgespräch vorzulegen;
- Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird oder keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten, und
- Festlegung eines neuen Gesprächstermins in spätestens zwei Monaten, bei dem das weitere Vorgehen dem zuständigen Personalreferat übergeben wird, wenn von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird oder keine positiven Veränderungen im Arbeitsverhalten eintreten.

1.3 III. Stufe:

Gespräch mit Verwarnung und Aufzeigen weiterer Disziplinarmaßnahmen

1.3.1 Alternative 1

Hat der Betroffene innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante oder stationäre Therapie aufgenommen und ist eine positive Verhaltensänderung festzustellen, ist wie unter 1.2.1 (II. Stufe, Alternative 1), Satz 1 vorzugehen.

1.3.2 Alternative 2

Hat der Betroffene nicht innerhalb von zwei Monaten nachweislich ein Beratungsgespräch geführt oder eine ambulante oder stationäre Therapie aufgenommen oder ist keine positive Verhaltensänderung festzustellen, führt der Personalreferent bzw. dessen Vertreter ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen, an dem der/die Dienstvorgesetzte und ein/e interne/r Suchtbeauftragte/r teilnehmen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen Ordensangehörigen, soll einem Vertreter des Inkardinationsbischofs bzw. des Ordensoberen die Teilnahme an diesem Gespräch ermöglicht werden.

Bei diesem Gespräch kann zusätzlich ein/e Vertrauensarzt/-ärztin hinzugezogen werden. Auf Wunsch des Betroffenen ist ein/e Familienangehörige/r bzw. ein Ordensangehöriger oder eine andere Person seines Vertrauens in dieses Gespräch einzubeziehen. Über dieses Gespräch wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Außerdem wird eine Verwarnung ausgesprochen, die zu den Personalakten genommen wird.

Inhalte:

- eindringliche Aufforderung, sich unverzüglich einer ambulanten oder stationären Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen;
- unverzügliche Vorlage einer Bestätigung, dass der Betroffene die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, bei dem/der Dienstvorgesetzten, der/die diese Bestätigung an zuständige Personalreferat weiterleitet;
- erneute Erläuterung der weiteren, im Fünf-Stufen-Plan vorgesehenen Maßnahmen und
- Festlegung eines neuen Gesprächstermins in zwei Monaten.

1.4 IV. Stufe:

Gespräch mit schriftlichem Verweis und Androhen der Suspension

1.4.1 Alternative 1

Legt der Betroffene innerhalb von zwei Monaten, eine Bestätigung vor, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, und ist eine positive Verhaltensänderung festzustellen, ist wie unter 1.2.1 (II. Stufe, Alternative 1, Satz 1 des Folgegesprächs) vorzugehen.

1.4.2 Alternative 2

Legt der Betroffene nicht innerhalb von zwei Monaten eine Bestätigung vor, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, führt der zuständige Personalreferent bzw. dessen Vertreter zusammen mit dem/der Dienstvorgesetzten und einem/einer bistumsinternen Suchtbeauftragten ein Gespräch mit dem Betroffenen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen Ordensangehörigen, soll einem Vertreter des Inkardinationsbischofs bzw. des Ordensoberen die Teilnahme an diesem Gespräch ermöglicht werden. Als weitere Personen können zusätzlich der/die Vertrauensarzt/-ärztin, ein/e Familienangehörige/r bzw. ein Ordensangehöriger oder eine andere Person seines Vertrauens hinzugezogen werden.

Das Personalreferat erteilt einen schriftlichen Verweis, der zu den Personalakten genommen wird, und kündigt für den Fall der weiteren Ablehnung der Hilfsangebote die Suspension an. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen Ordensangehörigen, erhält der Inkardinationsbischof bzw. der Ordensobere einen Abdruck des Protokolls und des schriftlichen Verweises.

Dem Betroffenen wird noch eine letzte Frist von einem Monat eingeräumt, die Bestätigung vorzulegen, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat.

Über dieses Gespräch wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das zu den Personalakten genommen wird.

1.5 V. Stufe:

Suspension bzw. Dienstende

Verstößt der Betroffene ständig gegen seine dienstlichen Aufgaben und legt er nicht innerhalb eines Monats eine Bestätigung vor, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, oder bricht er eine Therapiemaßnahme vorzeitig ab, wird er suspendiert.

Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen Ordensangehörigen, wird dessen Dienst in der Diözese beendet. Der Inkardinationsbischof bzw. der Ordensobere sind vorrangig zu informieren.

2. Rückfall

Mit einem Rückfall nach oder während der ambulanten oder stationären Suchttherapie muss bei Suchterkrankungen gerechnet werden. Dies gehört zum Krankheitsbild eines Suchtkranken.

Der Fünf-Stufen-Plan beginnt unverzüglich erneut ab 1.3.2 (III. Stufe, Alternative 2).

3. Wiedereingliederung nach behandlungsbedingter Abwesenheit

Während und nach den Therapiemaßnahmen begleitet und unterstützt ein/e Bistumsinterne/r Suchtbeauftragte/r den Betroffenen.

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen begleitet und unterstützt der/die Dienstvorgesetzte die Wiedereingliederung. Dabei steht ihm ein/e Bistumsinterne/r Suchtbeauftragte/r zur Verfügung.

Der/die Dienstvorgesetzte hat den Betroffenen über seine Pflicht zur Gesunderhaltung zu belehren und ihm nahe zu legen, mindestens für die Dauer von zwei Jahren an geeigneten Nachsorgemaßnahmen (Beratungsstelle, Selbsthilfegruppe) teilzunehmen und ihm eine schriftliche Teilnahmebestätigung hierüber vorzulegen.

Der/die Dienstvorgesetzte soll Kontakt zu dem Betroffenen halten und für Hilfen oder Gespräche im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung stehen und unmittelbar und konsequent auf Auffälligkeiten reagieren.

Bei der Wiedereingliederung ist zu prüfen, ob ein Wechsel der bisherigen Dienststelle angezeigt ist.

4. Wiedereinsetzung ins Amt

Nach Abschluss der Therapiemaßnahmen muss der Bischof, wenn er es nach Abwägen aller Umstände für tunlich hält, die Suspension aufheben und den Betroffenen wieder in sein Amt einsetzen.

3. Teil

Bistumsinterne Suchtbeauftragte

1. Ernennung

Der Generalvikar schlägt nach Rücksprache mit den jeweiligen Personalstellen dem Bischof geeignete Personen vor. Diese werden vom Bischof bis auf Widerruf für diesen Dienst beauftragt.

2. Aufgaben

Bistumsinterne Suchtbeauftragte haben folgende Aufgaben:

- Interne Information und Aufklärung zu den Themen „Suchtgefährdung und Suchtkrankheit“;
- Teilnahme an den Gesprächen im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans;
- Unterstützung der/des Dienstvorgesetzten bei der Beratung und Begleitung Betroffener;
- Beratung der Betroffenen und Unterstützung bei Hilfsangeboten;
- Herstellen von Verbindungen zu Suchtberatungsstellen;

- Information und Aufklärung bei Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen (z.B. Regionaltreffen, Dekanatskonferenzen, Studientage) über Suchtgefährdung und Suchtkrankheit;
- Schaffung eines Bewusstseins, welches Suchterkrankungen entgegenwirkt;
- Angebot und Vermittlung spezieller Schulungsmaßnahmen für Dienstvorgesetzte zur Durchführung der Gespräche im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans in Zusammenarbeit mit dem Personalreferat und dem Institut für Aus- und Fortbildung und Begleitung;
- Zusammenarbeit mit anderen fachbezogenen Stellen.

Die Suchtbeauftragten arbeiten mit der notwendigen Vertraulichkeit.

Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden in der Regel von jedem/r bistumsinternen Suchtbeauftragten selbst wahrgenommen.

3. Inanspruchnahme von Suchtbeauftragten

Priester und Diakone im Dienst der Diözese haben das Recht, die Beratung und die Hilfe eines/r bistumsinternen Suchtbeauftragten in Anspruch zu nehmen.

Priester und Diakone im Dienst der Diözese können durch das zuständige Personalreferat zu einem Beratungsgespräch mit einem/r bistumsinternen Suchtbeauftragten verpflichtet werden. Von dem Betroffenen ist im Anschluss an ein solches Beratungsgespräch dem Personalreferat eine schriftliche Bestätigung des erfolgten Beratungsgesprächs vorzulegen. Diese Verpflichtung steht nicht in Verbindung mit Disziplinarmaßnahmen, wie sie im Fünf-Stufen-Plan genannt sind.

Augsburg, den 9. Oktober 2007

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Walter Mixa
Bischof von Augsburg

Anmerkung:

Alle Priester und Diakone erhalten Anfang 2008 eine Ausfertigung der vorstehenden Ordnung.

Leitfaden für Gespräche mit Suchtauffälligen

Vorbemerkungen

1. Schriftliche Vorbereitung

Der/die Dienstvorgesetzte dokumentiert auffällige Verhaltensmerkmale über einen gewissen Zeitraum.

Die konkreten Auffälligkeiten bezüglich Arbeitsleistung, Arbeitsverhalten und Anwesenheit sind jeweils mit Ort, Datum und Uhrzeit klar zu formulieren.

Dokumente (Leistungsaufzeichnungen) sind vorzubereiten.

Der/die Dienstvorgesetzte sollte den Folgetermin schon vorher, möglichst schriftlich, festlegen.

Das Verzeichnis der Suchtberatungsangebote (Anlage 2) soll bereit gelegt werden.

2. Dienstliche Aspekte thematisieren

Schwerpunkt jeder Gesprächsführung im Rahmen des Fünf-Stufen-Plans sind die konkret beobachteten Störungen.

Der/die Dienstvorgesetzte beurteilt nur das Arbeitsverhalten des Betroffenen.

Diskussionen über Trinkmengen, Tabletteneinnahmen etc. sind zu vermeiden. Eine Diagnose darf nicht gestellt werden.

Solange der private Alkoholkonsum keine Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat, sollte dieser keine Erwähnung finden.

3. Tatsachen thematisieren

Der Betroffene wird mit Tatsachen auf Grund von Aufzeichnungen und den schon angeordneten Konsequenzen konfrontiert.

Die Konfrontation wird von dem Betroffenen leichter akzeptiert, wenn der/die Dienstvorgesetzte signalisiert, dass der Gesprächspartner als Mensch und Mitarbeiter geschätzt wird. Der Aufbau von Vertrauen steht im Vordergrund der Gespräche.

4. Klare Vereinbarungen

Die Disziplinarmaßnahmen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Priestern und Diakonen im Dienst der Diözese Augsburg“ sind festzulegen.

Dem Betroffenen ist unmissverständlich klar zu machen, dass im Folgetermin die getroffenen Vereinbarungen überprüft werden.

5. Terminierung des Folgetermins

Der vorher von dem/der Dienstvorgesetzten festgelegte Folgetermin ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Betroffenen ist unmissverständlich klar zu machen, dass der Folgetermin, auch bei Erfüllung aller Auflagen, einzuhalten ist.

Gesprächsraster als Orientierungshilfe

1. Was ist Ihr Ziel in dem Gespräch?

2. Welche Vorkommnisse/Verhaltensweisen geben Anlass zur Sorge und/oder Beanstandung?
Arbeitsverhalten _____
Sozialverhalten _____
Umgang mit der/dem eigenen Gesundheit/Erscheinungsbild _____
Besondere Vorkommnisse _____
3. Warum ist eine Veränderung notwendig? Welche Auswirkungen hat das Verhalten?

4. Welches Verhalten soll der Betroffene ändern?

5. Wie oft haben Sie bereits mit dem Betroffenen gesprochen?

6. Was hat sich seit dem letzten Gespräch geändert? Wurden Vereinbarungen eingehalten?

7. Welche konkreten Hilfsangebote können Sie machen?

8. Welche Möglichkeit der Veränderung sieht der Betroffene?

9. Welche Konsequenzen hat es, wenn der Betroffene sein Verhalten nicht ändert?

10. Getroffene Vereinbarungen?

11. Termin für das nächste Gespräch?

I. Stufe – Vertrauliches Gespräch am _____

Mit dem Betroffenen sollte möglichst dann das erste vertrauliche Gespräch geführt werden, wenn dieser frei von Suchteinflüssen ist. Das könnte morgens sein oder nach einer längeren Arbeitsphase ohne Möglichkeit des Suchtmittelgebrauchs.

Beteiligte:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Ziel des Gesprächs:

Der Betroffene soll mit den beobachteten Auffälligkeiten im Arbeits-/Sozialverhalten konfrontiert werden. Je klarer und stichhaltiger dies geschieht, umso größer ist die Chance, dass der Betroffene schon zu diesem Zeitpunkt erkennt, dass er sein Suchtproblem nicht länger verbergen kann und motiviert ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Inhalte des Gesprächs:

- Dem Betroffenen sind die konkreten Fakten der Auffälligkeiten im Arbeits-/ Sozialverhalten (Fehl- bzw. Minderleistungen mit Ort, Datum und Uhrzeit) zu nennen und so klar wie möglich zu sagen, wie man ihn erlebt, seit wann und wie er sich verändert hat.
- Orientierungshilfe:
Welche Vorkommnisse/Verhaltensweisen geben Anlass zur Sorge und/oder Beanstandung?

Arbeitsverhalten

Sozialverhalten

Umgang mit der/dem eigenen Gesundheit/Erscheinungsbild

Besondere Vorkommnisse

- Beispiele:
 - Sie sind unpünktlich (Datum, Zeit).
 - Sie sind angetrunken/betrunken im Dienst oder Gottesdienst (Datum, Zeit).
 - Sie haben gehäuft ungemeldet Urlaub genommen (Datum, Zeit).
 - Sie haben häufig Einzelfehlzeiten, insbesondere nach Wochenenden und Feiertagen (Datum, Zeit).
 - Sie haben unentschuldigt bei Dekanatskonferenzen gefehlt.
 - Die Häufigkeit der krankheitsbedingten Abwesenheiten hat zugenommen (Datum, Zeit).
 - Das Tempo Ihrer Arbeit hat nachgelassen (Beispiele, Datum, Zeit).
 - Sie erledigen Ihre Arbeit unzuverlässig (Beispiele, Datum, Zeit).
 - Sie arbeiten fehlerhaft (Beispiel, Datum, Zeit).
 - Sie waren dienstunfähig (Datum, Zeit).
 - Sie trinken/haben eine Fahne/zeigen folgende Anzeichen von Suchtmittelgebrauch (Beispiele, Datum, Zeit).
 - Sie verhalten sich auffällig (Beispiele, Datum, Zeit).
- Es sollte die Vermutung geäußert werden, dass Hintergrund für die beobachteten Verhaltensweisen der Alkohol- bzw. Suchtmittelkonsum ist.
- Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten, z.B. die bistumsinternen Suchtbeauftragten, und Übergabe des Merkblattes (Anlage 2).

Zielvereinbarung:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt seine Erwartungen in Bezug auf das Arbeits-/ Sozialverhalten konkret auf und weist darauf hin, dass er/sie künftig verstärkt auf das Arbeits-/Sozialverhalten des Betroffenen achten, Fakten sammeln und Aufzeichnungen hierzu führen wird.

Konsequenzen:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt die weiteren Konsequenzen des Fünf-Stufen-Plans auf.

Terminmitteilung für ein zweites Gespräch

spätestens nach zwei Monaten

II. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 1

Wiedererreichen der gewohnten Leistung

Beteiligte:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Inhalt des Gesprächs:

Rückmeldung über Einschätzung des Arbeits-/Sozialverhaltens seit dem ersten Gespräch.

Zielvereinbarung:

Der/die Dienstvorgesetzte macht den Betroffenen darauf aufmerksam, dass dessen Arbeits-/ Sozialverhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird.

Konsequenzen:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt auf, dass bei erneuten Auffälligkeiten innerhalb eines halben Jahres nach dem zweiten Gespräch der Fünf-Stufen-Plan ab II. Stufe, Alternative 2 fortgesetzt wird.

Terminmitteilung, wenn keine erneuten Auffälligkeiten auftreten:

Für ein drittes Gespräch spätestens nach zwei Monaten,
für ein viertes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem dritten Gespräch,
und für ein fünftes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem vierten Gespräch.

II. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 2

bei erneuten Auffälligkeiten

Beteiligte:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Ziel des Gesprächs:

Dem Betroffenen sollen die bei unverändertem Arbeits-/Sozialverhalten zukünftig zu erwartenden Disziplinarmaßnahmen aufgezeigt und mit ihm die Annahme der Hilfsangebote verbindlich festgelegt werden. Ein entsprechender Nachweis ist von dem Betroffenen unverzüglich zu erbringen.

Inhalte des Gesprächs:

- Bericht des Betroffenen, ob und wenn ja, welche Schritte er unternommen hat.
- Die zusammengestellten konkreten Fakten der erneuten Auffälligkeiten im Arbeits-/Sozialverhalten (Fehl- bzw. Minderleistungen mit Ort, Datum und Uhrzeit) sind dem Betroffenen zu nennen.
- Erteilung bestimmter Auflagen zur Verhaltensänderung, z.B. Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem ersten Krankheitstag.

Zielvereinbarung:

Aufforderung, ein Beratungsgespräch mit einem/einer bistumsinternen Suchtbeauftragten zu führen und binnen eines festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke aufzusuchen und die schriftliche Bestätigung über ein Beratungsgespräch bei dem/der Dienstvorgesetzten unverzüglich vorzulegen.

Konsequenzen:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt die weiteren Konsequenzen des Fünf-Stufen-Plans auf. Der/die Dienstvorgesetzte fertigt ein schriftliches Protokoll über das Gespräch an mit Aufzeichnungen über Auffälligkeiten, ggf. mit Stellungnahme des Betroffenen, und leitet dieses Protokoll an das zuständige Personalreferat weiter. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen Ordensangehörigen, leitet der/die Dienstvorgesetzte das Protokoll auch an den Inkardinationsbischof bzw. den zuständigen Ordensoberen weiter.

Terminmitteilung für ein drittes Gespräch:

Innerhalb des festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb von zwei Monaten, bei dem das weitere Verfahren an das zuständige Personalreferat übergeben wird, falls von den Hilfsangeboten kein (rechtzeitiger) Gebrauch gemacht wird oder keine positive Veränderung im Arbeits-/Sozialverhalten eintritt.

III. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 1

Wiedererreichen der gewohnten Leistung

Beteiligte:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Inhalt des Gesprächs:

Rückmeldung über Einschätzung des Arbeits-/Sozialverhaltens seit dem zweiten Gespräch.

Zielvereinbarung:

Der/die Dienstvorgesetzte macht den Betroffenen darauf aufmerksam, dass dessen Arbeits-/ Sozialverhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird.

Konsequenzen:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt auf, dass bei erneuten Auffälligkeiten innerhalb eines halben Jahres nach diesem Gespräch der Fünf-Stufen-Plan ab II.

Stufe, Alternative 2 fortgesetzt wird.

Terminmitteilung, wenn keine erneuten Auffälligkeiten auftreten:

Für ein viertes Gespräch spätestens nach zwei Monaten,
für ein fünftes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem vierten Gespräch,
und für ein sechstes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem fünften Gespräch.

III. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 2 bei erneuten Auffälligkeiten

Beteiligte:

Personalreferent bzw. dessen Vertreter:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

bistumsinterne/r Suchtbeauftragte/r:

Inkardinationsbischof/Ordensoberer bzw. dessen Vertretung:

evtl. zusätzlich:

Vertrauensarzt/-ärztin:

auf Wunsch des Betroffenen:

Familienangehörige/r:

Ordensmitglied:

sonstige Vertrauensperson:

Ziel des Gesprächs:

- Motivation des Betroffenen zu wecken, einen Behandlungsweg einzuschlagen.
- Erläuterung disziplinarer Maßnahmen, falls weiterhin von den Hilfsangeboten nicht (rechtzeitig) Gebrauch gemacht wird oder keine positiven Veränderungen im Arbeits-/ Sozialverhalten eintreten.

Inhalte des Gesprächs:

- Bericht des Betroffenen, ob und wenn ja, welche Schritte er unternommen hat.
- Die zusammengestellten konkreten Fakten der erneuten Auffälligkeiten im Arbeits-/ Sozialverhalten (Fehl- bzw. Minderleistungen mit Ort, Datum und Uhrzeit) sind dem Betroffenen zu nennen.

Zielvereinbarung:

- Aufforderung, sich sofort einer Therapie inklusive Nachsorge zu unterziehen und unverzüglich eine Bestätigung bei dem/der Dienstvorgesetzten vorzulegen, dass der Betroffene die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, und
- Androhung von Disziplinarmaßnahmen bei Ablehnung der Therapieaufnahme (schriftlicher Verweis, Suspension).

Konsequenzen:

- Schriftliches Protokoll über das dritte Gespräch und Verwarnung des Betroffenen.
- Das zuständige Personalreferat zeigt die weiteren Konsequenzen des Fünf-Stufen-Plans auf.

Terminmitteilung für ein viertes Gespräch:

spätestens innerhalb von zwei Monaten.

IV. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 1

Wiedererreichen der gewohnten Leistung

Beteiligte:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Inhalt des Gesprächs:

Rückmeldung über Einschätzung des Arbeits-/Sozialverhaltens seit dem dritten Gespräch.

Zielvereinbarung:

Der/die Dienstvorgesetzte macht den Betroffenen darauf aufmerksam, dass dessen Arbeits-/ Sozialverhalten ein halbes Jahr lang kontrolliert und alle acht Wochen ein Gespräch zur Rückmeldung geführt wird.

Konsequenzen:

Der/die Dienstvorgesetzte zeigt auf, dass bei erneuten Auffälligkeiten innerhalb eines halben Jahres nach diesem Gespräch der Fünf-Stufen-Plan ab II.

Stufe, Alternative 2 fortgesetzt wird.

Terminmitteilung, wenn keine erneuten Auffälligkeiten auftreten:

Für ein fünftes Gespräch spätestens nach zwei Monaten,
für ein sechstes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem fünften Gespräch,
für ein siebtes Gespräch spätestens zwei Monate nach dem sechsten Gespräch.

IV. Stufe - Gespräch am _____

Alternative 2 bei erneuten Auffälligkeiten

Beteiligte:

Personalreferent bzw. dessen Vertreter:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

bistumsinterne/r Suchtbeauftragte/r:

Inkardinationsbischof/Ordensoberer bzw. dessen Vertretung:

evtl. zusätzlich:

Vertrauensarzt/-ärztin:

Familienangehörige/r:

Ordensmitglied:

sonstige Vertrauensperson:

Ziel des Gesprächs:

Motivation des Betroffenen, einen Behandlungsweg einzuschlagen (ambulante oder stationäre Therapie, Entgiftung und Anschluss an eine Selbsthilfegruppe).

Inhalte des Gesprächs:

- Bericht des Betroffenen, ob und wenn ja, welche Schritte er unternommen hat.
- Die zusammengestellten konkreten Fakten der erneuten Auffälligkeiten im Arbeits-/ Sozialverhalten (Fehl- bzw. Minderleistungen mit Ort, Datum und Uhrzeit) sind dem Betroffenen zu nennen.

Zielvereinbarung:

Das zuständige Personalreferat erteilt einen schriftlichen Verweis und kündigt für den Fall der weiteren Ablehnung der Hilfsangebote die Suspension/Dienstbeendigung an.

Konsequenzen:

- Schriftlicher Verweis mit Androhung der Suspension/Dienstbeendigung.
- Schriftliches Protokoll über das vierte Gespräch, das zu den Personalakten genommen wird. Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Priester oder Diakon, der in einer anderen Diözese inkardiniert ist, oder um einen

Ordensangehörigen, erhält der Inkardinationsbischof bzw. der Ordensobere einen Abdruck des Protokolls und des schriftlichen Verweises.

Terminmitteilung für ein letztes Gespräch:

nach einem Monat.

V. Stufe - Gespräch am _____

Suspension/Dienstbeendigung

Beteiligte:

Generalvikar bzw. dessen Vertreter:

Personalreferent bzw. dessen Vertreter:

Dienstvorgesetzte/r:

Betroffener:

Ziel des Gesprächs:

Mitteilung der Suspension/Dienstbeendigung.

Inhalte des Gesprächs:

- Der Generalvikar bzw. dessen Vertreter legt dar, dass der Betroffene trotz schriftlichen Verweises innerhalb des festgelegten Zeitraums, spätestens innerhalb eines Monats, keine Bestätigung vorgelegt hat, dass er die Kostenübernahme für eine ambulante oder stationäre Therapie beantragt hat, oder nicht bereit war, die erstmögliche Therapie aufzunehmen oder die Therapiemaßnahme vorzeitig abgebrochen hat.
- Suspension/Dienstbeendigung.

Zielvereinbarung:

Der Generalvikar bzw. dessen Vertreter teilt dem Betroffenen mit, dass der Bischof nach Abschluss der Therapiemaßnahmen die Suspension aufheben kann, wenn er es nach Abwägen aller Umstände für tunlich hält.

Verzeichnis der Suchtberatungsangebote

A) Beratungsstellen

Suchtberatungsstelle Augsburg-Stadt (Träger: Diözesan-Caritasverband)

Auf dem Kreuz 47, 86152 Augsburg,
Tel.: 0821/3156-432, Fax: 0821/3156-400,
E-Mail: psb.augsburg@caritas-augsburg.de

Suchtberatungsstelle Augsburg-Land (Träger: Diözesan-Caritasverband)

Ferdinand-Wagner-Str. 6, 86830 Schwabmünchen
Tel.: 08232/966414, Fax: 08232/966421,
E-Mail: psb-spdi.schwabmuenchen@caritas-augsburg.de

Außenstellen:

86551 Aichach, Münchner Str. 19
Tel.: 08251/873420, Fax: 08251/873415,
E-Mail: psb-spdi.aichach@caritasaugsburg.de

86368 Gersthofen, Caritassozialzentrum, Schulstr. 1a (St. Jakobus)
Tel.: 0821-2994613, Fax 0821-29944-26, E-Mail:
psb.gersthofen@caritasaugsburg.de

Außensprechstunden:

86316 Friedberg, Hermann-Löns-Str. 6
Tel.: 08251/873420, Anmeldung über Aichach

Suchtberatungsstelle Donauwörth (Träger: Diözesan-Caritasverband)

Zehenthof 2, 86609 Donauwörth
Tel.: 0906/705 5956-70, Fax: 0906/70 59 56-91,
E-Mail: psb.donauwoerth@caritas-augsburg.de

Drogenkontaktladen: "Cafe Connection"

Zehenthof 3, 86609 Donauwörth
Tel.: 0906/1808, Fax: 0906/6030,
E-Mail: dkl.donauwoerth@caritas-augsburg.de

Außenstellen:

89407 Dillingen, Regens-Wagner-Straße 2
Tel.: 09071/71136, Fax: 09071/711364,
E-Mail: psb-spdi.dillingen@caritas-augsburg.de

86720 Nördlingen (Träger: Diak. Werk Donau-Ries), Bgm-Reiger-Str. 38
Tel.: 09081/29070-30, Fax: 09081/29070-70,
E-Mail: suchberatung@diakonie-donau-ries.de

Suchtberatungsstelle Günzburg (Träger: Diözesan-Caritasverband)
Außenstelle der PSB Neu Ulm (Träger Diak. Werk Neu-Ulm)
Zankerstr. 1 A, 89312 Günzburg
Tel.: 08221/32673, Fax: 08221/31656,
E-Mail: psb.guenzburg@caritas-augsburg.de

Außensprechtag:

86381 Krumbach, Robert-Steiger-Straße 5 (Bürgerhaus)
(Anmeldungen über Günzburg)

Drogenkontakladen Günzburg „Café Connection“
Zankerstr. 1 A, 89312 Günzburg
Tel.: 08221/32085, Fax: 08221/31656,

Suchtberatungsstelle Kaufbeuren
(Träger: Caritasverband für die Stadt Kaufbeuren)
Hirschzeller Str. 8, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 08341/971217, Fax 08341/971227,
E-Mail: psb.kaufbeuren@caritas-augsburg.de

Außensprechtag:

87629 Füssen, Ritterstr. 10
Tel.: 08362/37269, Fax: 08362/940895

Suchtberatungsstelle Kempten (Träger: Diözesan-Caritasverband)
Linggstraße 2 - 4, 87435 Kempten
Tel.: 0831/25019, Fax: 0831/202671,
E-Mail: psb-kempten@caritas-augsburg.de

Außensprechtag:

87527 Sonthofen, Grüntenstraße 2
Tel.: 08321/7889437, Fax: 08321/7889438

Drogenkontakladen: „Talk Inn“
Brennergasse 15, 87435 Kempten
Tel.: 0831/28635, Fax.:0831/5127204,
E-Mail: dkl.kempten@caritas-augsburg.de

Suchtberatungsstelle Landsberg (Träger: Kreiscaritasverband Landsberg)
Brudergasse 215, 86899 Landsberg/Lech
Tel.: 08191/942916, Fax: 08191/941075,
E-Mail: sucht-landsberg@t-online.de

Suchtberatungsstelle Lindau (Träger: Diözesan-Caritasverband)
Außenstelle der PSB Kempten
Fischergasse 14, 88131 Lindau,
Tel.: 08382/9486-88, Fax: 08382/9486-99,
E-Mail: psb.lindau@caritas-augsburg.de

Außensprechtag:

88161 Lindenberg, Hirschstraße 13
Tel.: 08381/84183, Fax: 08381/89 04 58

Suchtberatungsstelle Neuburg (Träger: Kreiscaritasverband Neuburg),
Spitalplatz C 193, 86633 Neuburg/Donau
Tel.: 08431/64 880, Fax: 08431/64 88 100,
E-Mail: angela.mayr@caritas-neuburg.de

Außensprechtag:

Bürgermeister-Stockering 15, 86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252/8871-12, Fax: 08252/8871-17,
E-Mail: sigrid.specht@caritas-neuburg.de bzw.
sabine.weiss@caritas-schrobenhausen.de

Jugendberatung INCA der Drogenhilfe Schwaben e.V.

Johannes-Rösle-Str. 6, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/513642, Fax: 0821/3439031,
E-Mail: Jugendberatungsstelle-INCA@web.de

Drogenhilfe Schwaben e.V.

Johannes-Rösle-Str. 6, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/3439010, Fax: 0821/3439031,
E-Mail: beratungsstelle@drogenhilfeschwaben.de

Therapie Sofort der Drogenhilfe Schwaben e.V.

Stadtberger Str. 38, 86157 Augsburg
Tel.: 0821/2293753, Fax: 0821/2293754,
E-Mail: thesoaugsburg@drogenhilfeschwaben.de

**Statthaus des professionellen Suchthilfe- und Präventionsverbundes
Condrobs e.V.**

Färberstr. 4, 86157 Augsburg

Tel.: 0821/25852933, Fax: 0821/25852920, E-Mail: statthaus@condrobs.de

Sucht & Drogen Hotline

Bundesweiter Zusammenschluss telefonischer Drogennotrufeinrichtungen

Tel.: 01805/313031 (12 Cent/Minute – Mo.-So. 0 – 24 Uhr)

Telefonnotruf für Suchtgefährdete

Tel.: 089/282822

**Online-Beratung der psychosozialen Beratungs- und Behandlungsstelle des
Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.**

www.caritas-augsburg.de, link: online-Beratung, link: Suchtberatung Augsburg

link: E-Mailberatung oder link: Einzelchat

B) Selbsthilfegruppen

Anonyme Alkoholiker (AA) Interessengemeinschaft e.V.

Lotte-Branz-Str. 14, 80939 München

Tel.: 089/3169500

Kreuzbund Selbsthilfegruppen

Kreuzbund Diözesanverband Augsburg,

Internet: www.kreuzbund-dv-augsburg.de

Bundesverband, Tel. 02381/672720, E-Mail: info@kreuzbund.de,

Internet: www.kreuzbund.de

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppe am Gesundheitsamt Augsburg

Karmelitengasse 11, 86152 Augsburg

Tel.: 0821/324-2016, Fax: 0821/324-2018,

E-Mail: shg.gesundheitsamt@augsburg.de

**Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung
von Selbsthilfegruppen, NAKOS,**

eine Einrichtung des Fachverbandes der deutschen Arbeitsgemeinschaft

Selbsthilfegruppen e.V.

Wilmerdorfer Str. 39, 10627 Berlin

Tel.: 030/31018960, Fax: 030/31018970, E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
Internet: www.nakos.de

C) Informationsstellen

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)

Postfach 13 69, 59003 Hamm

Tel.: 0238/190150, Fax: 0238/1901530, E-Mail: info@dhs.de

Prospektversand der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Tel.: 0221/892031, E-Mail: order@bzga.de

BKK Bundesverband

Kronprinzentsr. 6, 45128 Essen

Tel.: 0201/179-01, Fax: 0201/179-1000, E-Mail: info@bkk.de

Fachverband Sucht e.V.

Walramstr. 3, 51374 Bonn

Tel.: 0228/261555, Fax: 0228/215885, E-Mail: Sucht@Sucht.de

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

Freiligrathstr. 27, 42289 Wuppertal

Tel.: 0202/62003-0, Fax: 0202/62003-81, E-Mail: bkd@blaues-kreuz.de

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe - Bundesverband e.V.

Untere Königsstraße 86, 34117 Kassel

Tel.: 0561/780413, Fax: 0561/711282, E-Mail: mail@freundeskreis-sucht.de

Kreuzbund e.V. – Bundesgeschäftsstelle

Münsterstr. 25, 59065 Hamm

Tel.: 02381/67272-0, Fax: 02381/67272-33, E-Mail: info@kreuzbund.de

Selbsthilfe Sucht in der Arbeiterwohlfahrt

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228/6685-157, Fax: 0228/6695-209, E-Mail: hedi.boss@awo.de